



Universität Augsburg
Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl
Kernkompetenzzentrum
Finanz- & Informationsmanagement
Lehrstuhl für BWL, Wirtschaftsinformatik,
Informations- & Finanzmanagement

UNIA
Universität
Augsburg
University

Diskussionspapier WI-143

**„Familienrechnungslegung“:
Anleihen aus der Konzernrechnungslegung als
Konsolidierungsmethodik in der privaten Finanzplanung
für Familienverbände?**

von

Dennis Kundisch

Juli 2004

in: Österreichisches BankArchiv, 53, 12, 2005, S. 872-884

**„Familienrechnungslegung“: Anleihen aus der
Konzernrechnungslegung als Konsolidierungsmethodik in der
privaten Finanzplanung für Familienverbände?**

von

Dr. Dennis Kundisch

Lehrstuhl für BWL, Wirtschaftsinformatik & Financial Engineering
Kernkompetenzzentrum IT & Finanzdienstleistungen

Universität Augsburg

Universitätsstrasse 16

D-86135 Augsburg

Tel.: +49-821-25923-19

Fax: +49-821-25923-40

Email: dennis.kundisch@wiwi.uni-augsburg.de

URL: <http://www.wi-if.de>

„Familienrechnungslegung“: Anleihen aus der Konzernrechnungslegung als Konsolidierungsmethodik in der privaten Finanzplanung für Familienverbände?¹

Zusammenfassung: Die private Finanzplanung hat sich im deutschen Markt für Finanzdienstleistungen in den letzten Jahren zu einem Wachstumssegment entwickelt. Mittlerweile bieten fast alle Finanzdienstleister auf verschiedene Kundengruppen zugeschnittene Finanzplanungsberatungen an. Einen Schritt weiter geht die finanzwirtschaftliche Betrachtung von Familienverbänden: Ist das Ziel einer Finanzplanungsberatung für Einzelpersonen die strukturierte Information über deren finanziellen Status quo und die Gestaltung deren finanziellen Zukunft, stehen auf Familienebene die Information und Gestaltung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus Sicht der Familie als Ganzes im Vordergrund. Als Informationsinstrumente im Rahmen einer Finanzplanungsberatung werden auf Einzelpersonenebene dazu u.a. die Private Bilanz und die Private Gewinn- und Verlustrechnung genutzt. Auf Grund der Nähe dieser Informationsinstrumente zum betrieblichen Rechnungswesen ist es Ziel dieses Beitrags, die etablierte Konsolidierungsmethodik der Konzernrechnungslegung auf Elemente zu untersuchen, welche auch bei der Zusammenführung dieser Informationsinstrumente zu einem Familienabschluss zweckdienlich sind. Trotz der unterschiedlichen Rechnungslegungszwecke zeigt es sich, dass einige Elemente für die inhaltliche und prozessurale Strukturierung und Standardisierung aus der Konzernrechnungslegung für eine Familienrechnungslegung herangezogen werden können.

Abstract: Financial planning for private customers has been a growth market in the German financial services market in recent years. Nowadays, nearly all financial services providers offer financial planning consulting services tailored to specific needs of different customer segments. Financial planning services for families go one step further: While financial planning for individuals aims at providing structured information about the financial status quo and future scenarios, on the level of the family the information and design of the financial situation of the family as a whole is the issue of interest. The private balance sheet and the private profit and loss statement are widely applied information instruments in financial planning. Due to their proximity to financial accounting, the objective of this contribution is to analyze the well-established consolidation methodology for groups of corporations for elements that contribute to an integration of these information instruments to form consolidated financial statements for families. Besides the different purposes of corporate and private financial accounting, it arises that some elements of the consolidation methodology for corporations can be drawn on for the structuring and standardization of the contents of consolidated financial statements for families.

Stichwörter: Finanzplanung, Family Office, Konzernrechnungslegung, Familie, Familienrechnungslegung

JEL Classification: M41, G11, G29

¹ Der Autor dankt zwei anonymen Gutachtern für wertvolle Hinweise, die geholfen haben, den Beitrag wesentlich zu verbessern. Zudem gilt Herrn Peter Stebel, Booz Allen Hamilton, besonderer Dank für die zahlreichen Diskussionen und Überlegungen zu diesem spannenden Thema.

1 Einleitung und Motivation

Während ein Firmeninhaber seine unternehmerischen Investitionen gründlich durchdenkt, Lösungsansätze kritisch prüft und verhandelt, ist dies beim „Unternehmen Privathaushalt“² eher die Ausnahme denn die Regel.³ Dabei ist auch hier eine äußerst komplexe Entscheidungssituation, gepaart mit vielen individuellen Zielen und Wünschen, zu beachten, insbesondere dann, wenn ein Familienverbund gemeinschaftlich das Ziel der Vermögenssicherung und -mehrung auf Familienebene verfolgt und damit Entscheidungen bzgl. finanzieller Dispositionen auf Familienebene auf Basis einer ganzheitlichen Beachtung der Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Familie gefällt werden sollen. Welche Familie kann beurteilen, ob sie momentan – als Ganzes gesehen – von der Substanz lebt oder Wert schafft? Welche Familie verwaltet ihr Anlageportfolio so, dass bspw. Cluster-Risiken durch einseitige Investments auf Familienebene frühzeitig erkannt werden? Eine unverzerrte Informationsbereitstellung bildet für die Identifikation von Problembereichen und entsprechende Entscheidungen die essentielle Grundlage.

Im Bereich der Informationsbereitstellung für Einzelpersonen hat sich in den letzten Jahren zunächst nur für die sehr vermögenden Privatkunden, zunehmend aber auch für Private Banking- und Affluent Kunden das Konzept der Finanzplanung im deutschen Finanzdienstleistungsmarkt etabliert. Dabei wird die Vermögenslage des Kunden in einem systematischen und strukturierten Prozess dargestellt und die privaten Finanzdispositionen des Kunden auf Basis der geäußerten Wünsche und Ziele optimiert. Die Private Bilanz und die Private Gewinn- und Verlustrechnung – ähnlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im betrieblichen Rechnungswesen – bilden zwei der zentralen Informationsinstrumente im Rahmen des Finanzplanungsprozesses. Der Unterstützung des Finanzplanungsprozesses – insbesondere der Erfassung, der Darstellung und der Analyse der Kundendaten – mit Software kommt zwar seit jeher eine hohe Bedeutung zu, diese wird jedoch mit der Ausweitung der Finanzplanungsleistungen auf weniger vermögende Kundenzielgruppen noch weiter stark zunehmen.⁴

Um auch auf Familienebene eine unverzerrte Informationsgrundlage (dies schließt auch die Abschlussanalyse mit Hilfe von geeigneten Kennzahlen ein⁵) bereitstellen zu können, ist eine Konsolidierung der Privaten Bilanzen und Privaten Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Familienmitglieder notwendig – sofern bei diesen ein Konsens herrscht, dass die Familienebene betrachtet werden soll. Diese Dienstleistung wird bereits den sehr vermögenden (Unternehmer-)Familien im Rahmen von Family-Office-Konzepten⁶ angeboten, für eine Ausweitung dieser Leistung auf weniger vermögendes Klientel müssen aus Kostengründen für diese repetitiven Arbeiten jedoch einheitliche und in einem Informationssystem abbildbare Konsolidierungsregeln, mithin eine Konsolidierungsmethodik, zur Verfügung gestellt werden. Wenngleich der Zweck ein anderer ist, so gibt es im Bereich der Konzernrechnungslegung für die Konsolidierung von einzelnen Jahresabschlüssen ein sehr umfangreiches Schrifttum⁷, das in einigen Bereichen vergleichbare Problemstellungen, wie sie bei der privaten Finanzplanung auf Ebene von Ein-

² Zum „Unternehmen Privathaushalt“ im Kontext der Finanzplanung vgl. bspw. *Vogelsang et al. (2000)*, S. 28 oder *Böckhoff/Stracke (1999)*, S. 23, insbes. Abbildung 3. Zur Lehre vom Privathaushalt vgl. auch *von Schweitzer (1988)*.

³ Dazu dürfte den meisten Privatkunden alleine schon das Fachwissen fehlen, wie eine Studie der NFO Infratest im Auftrag der Commerzbank nahe legt (*o. V. (2003)*).

⁴ Vgl. dazu bspw. *Tebroke/Hochberger (2004)*. Zur Bedeutung der Softwareunterstützung des Finanzplanungsprozesses vgl. *Böckhoff/Stracke (1999)*, S. 31 und 53f., *Krauss (2002)*. Zur IT-basierten Finanzplanung vgl. auch *Kundisch (2003)*.

⁵ Hinsichtlich Kennzahlen aus der Bilanzanalyse in der Finanzplanung in Ansätzen vgl. *Böckhoff/Stracke (1999)*, S. 151 und 171.

⁶ Zum Thema Family Office, welches in den letzten Jahren vermehrt auch im wissenschaftlichen Diskurs aufgegriffen wurde vgl. *Eppenberger (1999)*, *Hennekes/Kirchdörfer/Lorz (2001)*, *Huth/Werkmüller (2002)*, *McLure/Bächtold (2002)*, *Schaubach (2003)*, *Schaubach (2004)*. Insbesondere *Schaubach (2004)* kann als erste deutschsprachige ausführliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Family Office“ bezeichnet werden. *Schaubach* hält die Organisationsform des betriebswirtschaftlichen Konzerns zur Begriffsbestimmung von „Family Office“ für sehr relevant und spricht in seinen Beiträgen auch vom „Family Office als Privat-Konzern“.

⁷ Bspw. *Baetge/Kirsch/Thiele (2002)*, *Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt (2003)*, *Theisen (2000)*. Im betriebswirtschaftlichen Sinne wird unter einem Konzern eine Gesamtheit im Sinne einer „ganzheitlichen Planungs-,n Koordinierungs- und Entscheidungseinheit“ verstanden (*Theisen (2000)*, S. 9). Der Begriff Konzern im rechtlichen Sinne kann aus dem § 18 AktG und insbesondere aus dem § 290 HGB abgeleitet werden. Dabei wird auf die (Möglichkeit der) einheitliche(n) Leitung des Konzerns abgestellt.

zelpersonen und auf der Ebene von Familien bestehen, aufgreifen. Im Bereich der privaten Finanzplanung auf Familienebene hingegen werden ähnliche Fragestellungen in der Literatur bisher nicht diskutiert.

Ziel dieses Beitrages ist es, zweckadäquate Konsolidierungsregeln aus der Konzernrechnungslegung auf ihre Übertragbarkeit in den Bereich der Finanzplanung für Familienverbände zu untersuchen und dabei auf einer fachlichen Ebene Gestaltungsempfehlungen für eine „korrekte“ (im Sinne einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende) Familienrechnungslegung abzuleiten. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, zum einen eine identifizierte Lücke in der Literatur ein Stück weit zu schließen und zum anderen die fachliche Basis für eine IT-Unterstützung einer Konsolidierung auf Familienebene zu konkretisieren.

Dazu wird folgendermaßen vorgegangen. Zunächst folgen eine Begriffsbestimmung von Einzelpersonen- und Familienrechnungslegung sowie eine Diskussion hinsichtlich der beiden Informationsinstrumente. Darauf basierend werden in Abschnitt 3 Grundsätze der Familienrechnungslegung in Anlehnung an die Grundsätze der Konzernrechnungslegung diskutiert. Anschließend wird in Abschnitt 4 der Prozess der Konzernabschlusserstellung auf Elemente untersucht, welche auch für die Familienabschlusserstellung zweckdienlich erscheinen. In Abschnitt 5 werden die Ergebnisse bzgl. des Aussagegehalts eines Familienabschlusses sowie im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen diskutiert. Abschnitt 6 fasst die wesentlichen Erkenntnisse des Beitrags zusammen und thematisiert Perspektiven für zukünftige Forschung.

2 Einzelpersonen- und Familienrechnungslegung

Zunächst werden in diesem Abschnitt einige Begriffe definiert und Potenziale für einen Familienabschluss exemplarisch aufgeführt. Anschließend werden die Adressaten und Funktionen eines privaten Jahresabschlusses diskutiert und es erfolgt eine Vorstellung und Diskussion der beiden Informationsinstrumente Private Bilanz und Private Gewinn- und Verlustrechnung.

2.1 Definitionen

Familie wird in Anlehnung an *Schaubach* (2004) als ein „komplexes soziales System“ definiert, „dessen Oberziel die Befriedigung der emotionalen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder ist.“ Diese schließt potenziell Verwandte mit ein, bezieht auch die wirtschaftliche Sichtweise mit ein und wird „unter Aufgabe des Residenz-Prinzips als multilokal verstanden“. Diese weite Definition soll auch für diesen Beitrag gelten.⁸

Unter **Finanzplanung** wird eine „ganzheitliche Beratungsdienstleistung [verstanden], die als ein systematisch koordinierter Planungsprozess – bestehend aus Auftragsvergabe, Datenaufnahme, Analyse und Planung, Dokumentation, Betreuung mit Realisierung und periodischer Kontrolle – organisiert ist.“ Diese soll „Privatpersonen in ihren möglichen Rollen als wirtschaftlich handelnde Individuen, Haushalte oder Unternehmer in die Lage versetzen, ihre durch den Eintritt oder die Erwartung bestimmter Lebensereignisse ausgelösten finanziellen Ziele zu konkretisieren und unter Berücksichtigung der spezifischen finanziellen, rechtlichen, persönlichen und familiären Ausgangslage sowie externer Rahmenbedingungen optimal zu erreichen.“⁹

Mit dem Begriff **Jahresabschluss** wird die nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 242 HGB) von allen Kaufleuten aufzustellende (Jahres-)Bilanz sowie eine zugehörige Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bezeichnet.¹⁰

Der **Einzelpersonenabschluss** bezeichnet die aufgestellte Private (Jahres-)Bilanz sowie die zugehörige Private Gewinn- und Verlustrechnung (Private GuV), welche zusammen die ganzheitliche finanzielle Situation einer Einzelperson (inklusive des privaten Konsums) abbilden. Ein Einzelpersonenabschluss kommt i.d.R. als Informationsinstrument im Rahmen einer Finanzplanungsberatung zum Einsatz.¹¹ Da diese Beratung auf die Gestaltung der Zukunft ausgerichtet ist, werden hierzu oft auch Private *Plan-*

⁸ Vgl. *Schaubach* (2004) S. 51. Für weitere Referenzen zu „Familie“ insbesondere in einem ökonomischen bzw. finanzwirtschaftlichen Kontext vgl. dort. Der Begriff Familie und Familienverbund wird in diesem Beitrag synonym verwendet.

⁹ *Tilmes* (2002), S. 31.

¹⁰ Dieser ist natürlich bei Kapitalgesellschaften um einen Anhang zu ergänzen. Nach IAS/IFRS beinhaltet ein Jahresabschluss zusätzlich noch eine Kapitalflussrechnung und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung (vgl. *Coenenberg* (2003), S. 59f.). Dies soll im Weiteren für diesen Beitrag keine Rolle spielen.

¹¹ Zur Privaten Bilanz (dort als „Vermögensbilanz“ bezeichnet) vgl. bspw. *Farkas-Richling/Staab* (2003), S. 69f., *Tilmes* (2002), S. 51f., *Böckhoff/Stracke* (1999), 111ff.

Bilanzen und Private *Plan*-GuVen aufgestellt. Für die Aufstellung der Privaten Bilanz und der Privaten GuV existieren keine Rechtsvorschriften, gleichwohl hat *Richter* (2001) *Grundsätze der ordnungsmäßigen Finanzplanung* vorgeschlagen, welche als Leitlinien für die Erstellung eines Finanzplans und die Durchführung einer Finanzplanungsberatung dienen können.

Der **Familienabschluss** stellt die Zusammenfassung der Einzelpersonenabschlüsse rechtlich selbständiger, wirtschaftlich jedoch von einer übergeordneten (abstrakten) Ebene (hier: Familie) dominierten Einheit dar.¹² Unter einem „Familienabschluss“ soll also im Folgenden die für einen Familienverbund aufgestellte Private (Familien-)Bilanz sowie die Private (Familien-)Gewinn und Verlustrechnung (Private Familien-GuV) verstanden werden. Dieser kann um weitere Planungs- und Statusrechnungen¹³ für die Familie ergänzt werden. Der Familienabschluss bildet eine wesentliche Grundlage für die Finanzplanung eines Familienverbundes.¹⁴

2.2 Potenziale

Analog zur Konzernrechnungslegung kann als das wesentliche übergeordnete Ziel des Familienabschlusses die (unverzerrte) Bereitstellung von Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der wirtschaftlichen Einheit „Familie“ definiert werden. Der Familienabschluss kann damit auch als Grundlage für eine Optimierung der Vermögensstruktur auf Ebene der Familie dienen. Eine ausschließlich separate Optimierung auf der Ebene von Einzelpersonen kann aus Sicht der Einheit der Familie vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Lebensplanung zu suboptimalen Lösungen führen. Durch die ergänzende Betrachtung der Ebene „Familie“ können u.a. Transaktionskosten gespart, der Erwerb von spezifischen Gattungen auf Grund der Stückelung erst ermöglicht, Cluster-Risiken auf Familienebene besser erkannt sowie Steuern gespart¹⁵ werden.

Tilmes schätzt die Anzahl vermögender Privathaushalt auf ca. 2.7 Mio. in Deutschland.¹⁶ Es handelt sich also nicht um ein zu vernachlässigend kleines Marktsegment, in welchem die Kunden möglicherweise nicht nur auf Einzelpersonenbasis eine ganzheitliche Optimierung der Vermögensstruktur nachfragen, sondern potenziell auch die übergeordnete Ebene der Familie analysiert haben möchten. Sofern eine Analyse auf Familienebene erwünscht ist, kann der Familienabschluss dabei helfen, die Informationsdefizite bei separater Betrachtung von Einzelpersonenabschlüssen zu beseitigen und dazu genutzt werden, die oben genannten Potenziale zu identifizieren. Der Einzelpersonenabschluss verliert dabei keineswegs an Bedeutung. Dieser dient weiterhin als Basis für eine Optimierung auf Ebene der Einzelperson. Zudem muss gerade vor dem Hintergrund der hohen Scheidungsraten¹⁷, aber auch auf Grund erwachsen werdender Kinder, die Ihre Lebensplanung evtl. ab einem bestimmten Lebensalter oder einer Lebenssituation anders gestalten möchten als die Eltern, auch der Fall in Betracht gezogen werden, dass eine gemeinsame Optimierung zu einem bestimmten Zeitpunkt – mitunter auch sehr spontan – nicht mehr gewünscht wird. Es werden also sehr hohe Anforderungen an eine Optimierung auf Familienebene gestellt, da auch solche Aspekte in dieser Berücksichtigung finden müssen.

2.3 Adressaten und Funktionen der privaten Rechnungslegung

Die Adressaten der Bilanz sind hier entweder eine Einzelperson – der Kunde, welcher die Finanzplanungsdienstleistung in Anspruch nehmen möchte – oder eine Gruppe von Personen – der Familienverbund – sowie die im Rahmen der Dienstleistung einbezogenen Personen, für welche die Private Bilanz und die Private GuV die Grundlage für die eigentliche Beratung bilden (vgl. Tabelle 1). Zudem wird ein Kunde i.d.R. aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre kein Interesse daran haben, die umfassende Dar-

¹² Zum Konzernabschluss vgl. bspw. *Coenenberg* (2003), S. 513ff.

¹³ Bspw. Risikorechnungen, Liquiditätsrechnungen.

¹⁴ Bei der Finanzplanungsberatung von Eheleuten wird bereits heute i.d.R. ein gemeinsamer Finanzplan erstellt. Genau genommen stellt dies bereits einen Familienabschluss im Sinne obiger Definition dar. Im Hinblick auf das Gestaltungspotenzial ist jedoch insbesondere die Betrachtung von Familienverbänden bestehend aus mehreren Generationen und mehr als zwei Personen interessant.

¹⁵ Vgl. dazu bspw. *Wenzl/Schüren* (2004), welche Steuerspartipps für Familien zur Ausnutzung von Freibeträgen und durch die Verlagerung von Einkünften auf steuerlich niedriger belastete Familienangehörige geben. Die Steueroptimierung spielt auch bei *Farkas-Richling/Staab* (2003), S. 101ff. eine bedeutende Rolle, wird dieser Punkt doch separat als erster unter dem Oberpunkt „Optimierung der Finanzstruktur“ behandelt.

¹⁶ *Tilmes* (2002), S. 81.

¹⁷ Vgl. bspw. *Schwelin* (2003).

stellung seiner heutigen und zukünftig erwarteten bzw. geplanten Vermögenssituation weiteren Personen oder Institutionen zugänglich zu machen.

Tabelle 1: Adressaten von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Privatpersonen

Adressaten des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses ¹⁸ :	Adressaten des privaten Jahresabschlusses für Einzelpersonen bzw. für Familienverbände
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenkapitalgeber ▪ Fremdkapitalgeber ▪ Unternehmensleitung ▪ Arbeitnehmer ▪ Lieferanten ▪ Kunden ▪ interessierte Öffentlichkeit ▪ öffentliche Verwaltung ▪ Kontrollorgane 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Person bzw. Personen, für die Finanzplan erstellt wird ▪ Finanzplanungsberater¹⁹ ▪ Evtl. Steuerberater ▪ Evtl. Rechtsanwalt ▪ Evtl. Fremdkapitalgeber ▪ Evtl. weitere Finanzberater / Finanzdienstleister ▪ Evtl. Eigenkapitalgeber (bspw. bzgl. Private Equity oder Mezzanin Finanzierung)

Anders als beim Konzernabschluss, der die Informationsfunktion für eine ganze Reihe von Adressaten – in unterschiedlicher Bedeutung – erfüllen soll, gibt es beim Einzelpersonen- oder Familienabschluss i.d.R. mithin nur einen Hauptadressaten bzw. nur eine kleine Gruppe von Adressaten.

Handelt es sich um eine Einzelperson als Hauptadressaten, sind Bedürfnisse, welche mit Hilfe einer Finanzplanungsberatung und Umsetzung der Empfehlungen befriedigt werden sollen, unter anderen die Folgenden²⁰:

- Übersicht über die Vermögenssituation heute und in der Zukunft (Informations-/Transparenzbedürfnis).
- Jederzeit den eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können (Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit, Existenzsicherung).
- Nachhaltige Konsumbefriedigung, insbesondere auch im Hinblick auf die Altersvorsorge (Konsumbedürfnis).
- Weiterer Vermögensaufbau zur Sicherung des Konsums von Familienmitgliedern und Nachkommen (Vorsorge-/Absicherungsbedürfnis).
- Aufdecken von finanziellen Problemfeldern, wie z.B. fehlende Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder Cluster-Risiken (Absicherungsbedürfnis, Risikoversorge).

Diese werden i.d.R. noch durch kundenspezifische, konkrete Bedürfnisse hinsichtlich des Konsums (bspw. Kauf einer Immobilie zu einem bestimmten Zeitpunkt), des sozialen Engagements (bspw. Errichtung einer Stiftung), der Nachfolgeregelung im eigenen Unternehmen, der Vermögensübertragung oder der Steuerersparnis²¹ konkretisiert oder auch ergänzt. Die Aufgabe des Finanzplaners ist – sofern eine hinreichende Konkretisierung der Wünsche und Bedürfnisse im Dialog mit dem Kunden erreicht ist – eine entsprechende Optimierung, bspw. mit dem Ziel der Vermögensmaximierung, unter der Nebenbe-

¹⁸ Vgl. Sigloch (1967/91), Rz. 268.

¹⁹ Da sich die Ziele eines Finanzplaners und dem evtl. dahinter stehenden Finanzdienstleister i.d.R. von denen des Kunden (teilweise) unterscheiden, sind die Informationsinstrumente für diesen geeignet zu erweitern, um bspw. das Geschäftspotenzial (Kundenwertanalyse) und den „share of wallet“ zu erfassen. Dies ist nicht Thema dieses Beitrags.

²⁰ Vgl. bspw. Vogelsang et al. (2000), S. 31ff. Die Ziel- bzw. Bedürfnishierarchie von Privatanlegern ist nicht Thema dieses Beitrags. Ausführlich dazu vgl. Sondermann (2001), S. 111-151, welcher darauf hinweist, dass bis heute keine Ziel- bzw. Bedürfnistheorie für den Privatanleger existiert.

²¹ Vielfach wird in einem Praxiskontext dem *separaten* Ziel der Steuerersparnis (bspw. durch Empfehlung zum Kauf von „steueroptimierten“ Anlagen) sehr viel Bedeutung beigemessen. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht vorteilhaft ist jedoch die Performance nach Steuern des Gesamtvermögensportfolios. Eine entsprechende steuerliche Optimierung sollte sich daher auch am Gesamtvermögensportfolio orientieren und nicht als „steuerlich optimierte“ Beimischung zu einem ansonsten vor Steuern betrachteten Gesamtvermögensportfolio behandelt werden.

dingung der Befriedigung der formulierten konkreten Bedürfnisse, durchzuführen.²² Als zwei Basisinstrumente stehen dafür die Privaten (Plan-)Bilanzen und (Plan-)Private GuVen zur Verfügung.

Auf Familienebene können nun noch eine Reihe weiterer – teilweise ähnlicher – Bedürfnisse hinzukommen (vgl. auch Beispiele weiter oben).²³

- Übersicht über die Vermögenssituation heute und in der Zukunft auf Familienebene (Informations-/Transparenzbedürfnis).
- Finanzwirtschaftlich vorteilhafte Vererbung oder Vermögensübertragung aus Familiensicht.²⁴
- Ausnutzung von insbesondere steuerlichen Gestaltungsspielräumen zur finanziellen Besserstellung aus Familiensicht.
- Ausnutzung der Fixkostendegression und Einbezug der Stückelung verschiedener Gattungen bei der Vermögensanlage.
- Aufdecken von finanziellen Problemfeldern auf Familienebene, wie bspw. Cluster-Risiken.

Hierzu können die Private Familienbilanz und die Private Familien-GuV als Informationsinstrumente für eine Optimierung zur Befriedigung der Bedürfnisse ergänzend herangezogen werden. Diese werden im Folgenden näher betrachtet. Wichtig ist, dass ein Familienabschluss den Einzelabschluss *nicht* ersetzen kann, sondern nur als *Ergänzung* zu den Einzelabschlüssen relevant ist, denn personenspezifische Aussagen lassen sich per Definition aus diesem nicht ableiten.

2.4 Private Bilanz²⁵

Der Privaten Bilanz kommt die Aufgabe zu, über die Vermögenssituation bzw. die Vermögensstruktur und das daraus resultierende Erfolgspotenzial auf Einzelpersonen- oder Familienebene Auskunft zu geben. Für eine korrekte Gewinnermittlung erscheint es sinnvoll, die so genannte Zerschlagungsstatik anzuwenden, welche bei der Vermögensermittlung von einer fiktiven Unternehmenszerschlagung am Bilanzstichtag ausgeht. In Konsequenz bedeutet dies für alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten als Wertmassstab (geschätzte oder auch erwartete) Verkehrswerte bzw. Marktpreise zu verwenden.^{26,27}

Im Rahmen der formellen Bilanztheorie erscheint für die Private Bilanz insbesondere die statische Auffassung zutreffend, geht es bei dieser doch um die Vermögensdarstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Private Bilanz trägt damit den Charakter einer Vermögensbilanz. Doch hat die reine Darstellung des Vermögens an sich nur einen begrenzten Wert, denn ein Vermögensbestand stiftet nur insoweit Nutzen, wie er künftig zur Erfolgserzielung beiträgt. Es muss also eine Verknüpfung von Vermögen und erwartetem Erfolg erfolgen. Dazu sind entsprechend die anderen Instrumente, wie z.B. die Private GuV und die Status- und Planungsrechnungen im Gesamtzusammenhang mit der Privaten Bilanz geeignet.

Für sich genommen, kann die Private Bilanz folgende Zwecke erfüllen²⁸:

- Dokumentation der aktuellen Vermögenssituation

²² Liefert eine solche Optimierung auf Grund der formulierten Nebenbedingungen kein Ergebnis, müssen die Bedürfnisse – im Dialog mit dem Kunden – entsprechend angepasst werden.

²³ Das Bedürfnis bei der Finanzplanung nicht nur an sich selbst, sondern bspw. an die Familie zu denken, kann auf dem obersten Abstraktionslevel teilweise mit Hilfe der ERG-Theorie erklärt werden (relatedness needs, vgl. *Alderfer* (1972)).

²⁴ Hierbei sei darauf hingewiesen, dass eine solche Optimierung immer auch auf Einzelpersonenebene im Einzelabschluss analysiert werden muss. Bspw. erscheint die Übertragung von Immobilien nur dann als sinnvoll, wenn der Empfangende etwaig anfallende Schenkungs- oder Erbschaftssteuern aus seinen liquiden Mitteln bzw. seinem Cash Flow begleichen kann und dafür nicht die Veräußerung der Immobilie nötig wird. Solche Informationen sind dem Familienabschluss nicht zu entnehmen.

²⁵ Wenn in Abschnitt 2.4 und 2.5 von Privater Bilanz und Privater GuV gesprochen wird, dann meint dies die Private Bilanz und die Private GUV sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien.

²⁶ Dies ist jedoch nur dann ganz korrekt, wenn Rückstellungen für Erbschaftssteuern gebildet werden. Ansonsten wären die Verkehrswerte im Todesfall um diese Steuern zu berichtigen. Auch auf Einzelpersonenebene sind solche Rückstellungen (für zu zahlende Erbschaftssteuern) zu bilden und in der Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Je nach Erbgang sind hier sehr unterschiedliche, beliebig komplizierte Szenarien denkbar. Auf eine detaillierte Darstellung wird daher hier verzichtet.

²⁷ Vgl. *Böckhoff/Stracke* (1999), S. 120.

²⁸ Vgl. *Böckhoff/Stracke* (1999), S. 112.

- Analyse und Optimierung der Vermögensstruktur
- Basis für Prognoserechnungen (Plan-Bilanzen)
- Zieldefinition
- Kontrolle der Vermögensentwicklung

Analog zur Bilanz im betrieblichen Rechnungswesen wird in der Privaten Bilanz in Kontoform auf der Aktivseite die Vermögensgegenstände (Mittelverwendung) und auf der Passivseite die Mittelherkunft (Eigenkapital und Verbindlichkeiten) dargestellt. Dabei sind unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aufzuführen, welche am Markt liquidierbar sind. Diese sind – i.d.R. einzeln – zu aktuellen Verkehrswerten bzw. Marktpreisen zu bewerten.²⁹ Die Private Bilanz ist also eine Zeitpunktbetrachtung von Bestandsgrößen, aus welcher sich Informationen für die anderen Entscheidungsebenen und Informationsinstrumente ableiten lassen.

Eine Erweiterung der Privaten Bilanz stellt neben der Erfassung des Finanzvermögens die Darstellung des Humanvermögens und des Sozialvermögens als zwei weitere gleichberechtigte Vermögensarten dar. Hat die Berücksichtigung des Humanvermögens in der Optimierung eines privaten Vermögensportfolios in den letzten Jahren vermehrt Beachtung in die Literatur gefunden³⁰, ist diese in der praktischen Finanzplanungsberatung i.d.R. nicht auf systematische und explizite Weise anzutreffen. Hinsichtlich des Sozialvermögens, welches aus dem Netz von Beziehungen von Individuen und Familien und der Fähigkeit, diese zu mobilisieren, besteht³¹, fand bisher weder eine finanzwirtschaftlich fundierte Diskussion in der Literatur noch der systematische Einbezug in die Finanzplanungsberatung statt. Bevor diese Fragestellungen auf Familienebene aufgegriffen werden können, ist jedoch zunächst eine fundierte Auseinandersetzung mit diesen Vermögensarten auf Einzelpersonenebene im Zusammenhang mit einer Finanzplanung nötig und soll daher hier nicht weiter betrachtet werden.

Die einzelnen Positionen sind nach Liquiditätsgrad, nach Disponibilität, nach Materialität, nach Chancen- und Risikopotenzial oder auch nach Positionsgröße zu ordnen.³² Die Ordnung ergibt sich – anders als im betrieblichen externen Rechnungswesen – pragmatisch im Beratungszusammenhang.

2.5 Private Gewinn- und Verlustrechnung

Die Private GuV bietet als Zeitraumbetrachtung Informationen über die Aufwände und Erträge einer bestimmten Periode.³³ Sie zeigt sowohl die historischen als auch die geplanten Quellen des Erfolgs und die Verwendung der Mittel für Konsumzwecke, Risikovorsorge und Vermögens(potenzial)aufbau.

In der Praxis finden für die Darstellung sowohl die Konten- als auch die Staffelform Anwendung. Für sich alleine gesehen lässt die Private GuV keinen Schluss zu, welche Anlageform derzeit und zukünftig für den Kunden optimal ist, im Zusammenspiel mit der Private Bilanz ergibt sich auf Erfolgsebene jedoch in der Kombination der beiden Instrumente ein konsistentes Bild. Unter anderem können folgende Fragen mit der Privaten GuV (im Zusammenhang mit der privaten Bilanz) beantwortet werden:³⁴

- Welche Rendite einzelne Anlageobjekte erwirtschaften,
- ob der Leverageeffekt im Sinne eines definierten Oberziels optimal genutzt wird,
- ob die errechnete Rendite akzeptabel im Hinblick auf die Zielvorgaben des Investors und unter Berücksichtigung der marktüblichen Rendite ist,
- ob und welche Möglichkeiten der Renditeerhöhung bestehen,

²⁹ Zur Bewertung von Vermögensgegenständen in der Finanzplanung vgl. *Farkas-Richling/Staab* (2003), S. 54-62 oder *Böckhoff/Stracke* (1999), S. 120ff..

³⁰ Vgl. bspw. *Spremann/Winhart* (1997). Vgl. dazu auch *Schaubach* (2004), S. 28ff. und S. 122ff. und Referenzen dort.

³¹ Vgl. dazu auch *Schaubach* (2004), S. 28ff. und S. 122ff. und Referenzen dort.

³² Vgl. *Tilmes* (2002), S. 51, *Böckhoff/Stracke* (1999), S. 115ff.

³³ Ob die korrekte, periodengerechte Rechnungsabgrenzung bei den vergleichsweise langfristigen Planungshorizonten für die Private Plan-Bilanzen und Private Plan-GuVen notwendig erscheint, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier kann es durchaus sein, dass der Abgrenzungsaufwand den Nutzen aus der besseren Informationslage überwiegt.

³⁴ Vgl. *Böckhoff/Stracke* (1999), S. 192.

- welche Rendite das Gesamtvermögen im Status quo erwirtschaftet und
- welche Renditen nach Umsetzung von konkreten Empfehlungen zukünftig erreicht werden können.

2.6 Fazit

Die Private Bilanz und die Private GuV sind in der Finanzplanung fest etablierte Informationsinstrumente zur Darstellung des Status quo und zur Entwicklung von Zukunftsszenarien. Sie bilden die Basis für eine Optimierung der Vermögensstruktur und -entwicklung einer Einzelperson. Analog dazu könnten sich die Private Familienbilanz und die Private Familien-GuV als wichtige Informationsinstrumente für die Betrachtung der Vermögenssituation auf Familienebene etablieren. Inwieweit die Einzelbilanzen und Einzel-GuVen einfach summiert werden können oder ob Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind, soll im folgenden Abschnitt diskutiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Konzernrechnungslegung zurückgegriffen und untersucht, inwieweit Anleihen aus dieser gemacht werden können, um im privaten Bereich einen Beitrag zum Abbau der Informationsdefizite zu leisten.

3 Grundsätze einer Familienrechnungslegung

3.1 Verpflichtung zur Aufstellung eines Familienabschlusses

Anders als in der Konzernrechnungslegung, bei der die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses in § 290 HGB bzw. in § 11 Abs. 1 PublG geregelt ist, gibt es weder auf der Ebene von Einzelpersonen noch auf der Ebene der Familie, eine Verpflichtung einen Einzelpersonen- bzw. einen Familienabschluss aufzustellen. Gleichwohl gibt es die nach dem Einkommensteuergesetz geregelte Verpflichtung zu einer jährlichen Einkommensteuererklärung. Die dort enthaltenen Informationen sind jedoch bei Weitem nicht hinreichend für eine ganzheitliche Finanzplanung. Früher gab es in Deutschland für vermögende Privatpersonen noch alle drei Jahre die Pflicht zur Vermögensteuererklärung – im weitesten Sinne ähnlich der Aufstellung einer Privaten Bilanz –, welche jedoch mit der Abschaffung der Vermögensteuer 1996 entfallen ist.

3.2 Aufgaben der Familienrechnungslegung

Die Aufgabe eines Konzernabschlusses ist die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse rechtlich selbständiger, wirtschaftlich aber von einer übergeordneten Einheit dominierten Unternehmen. Dies ist nötig, da durch wirtschaftliche Abhängigkeit die Aussagekraft der Einzelabschlüsse eingeschränkt sein kann, da diese durch gezielte Bilanzpolitik beeinflusst werden können. Es sollen also sowohl Informationsdefizite beseitigt als auch wirtschaftliche Zusammenhänge deutlich gemacht werden (bspw. getrennter Ausweis bestimmter Positionen wie z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen). Der Konzernabschluss soll dabei vor allem über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Auskunft geben. Der Konzernabschluss hat reinen Informationscharakter und die Funktion der Zahlungsbemessung trifft auf ihn nicht zu, da er als Rechtsperson nicht existiert und somit kein Träger von Rechten und Pflichten sein kann.³⁵

Als Aufgabe des Familienabschlusses kann – analog zum Konzernabschluss – die Zusammenfassung der Einzelpersonenabschlüsse gesehen werden (vgl. auch Abschnitt 2.1). Wie oben bereits ausgeführt, liegen bei Betrachtung der Einzelabschlüsse der Familienmitglieder auch Informationsdefizite vor (vgl. Abschnitt 2.3). Im privaten Bereich gibt es jedoch wirtschaftliche Abhängigkeiten nur in einer anderen Qualität.

- Zum einen gibt es eine gesetzlich festgeschriebene Pflicht (vgl. §§ 1601-1615 BGB) zum Unterhalt in engen Grenzen für Verwandte in der „geraden Linie“ (also bspw. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel). Diese schließt auch bspw. die Pflicht zur Finanzierung der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung der unverheirateten Kinder ein. Bei Volljährigen ist i.d.R. für die Verpflichtung zum Unterhalt der Nachweis der Bedürftigkeit erforderlich.
- Zum anderen kann die Geschäftsunfähigkeit von Kindern bis zum 7. Lebensjahr und die eingeschränkte Geschäftsfähigkeit zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr als eine solche wirtschaftliche Ab-

³⁵ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2002), S 46ff., vgl. auch § 297 HGB. Beim Abschluss nach IAS steht ausschließlich der Informationszweck für die Kapitalmarktteilnehmer im Vordergrund, vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2002), S 77ff.

hängigkeit gedeutet werden (§§ 104 – 113 BGB). Es bedarf also i.d.R. der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter für die Abgabe einer Willenserklärung und damit für das Zustandekommen eines Vertrags. Die Eltern sind diesbezüglich explizit auch mit der Sorge um das Vermögen des minderjährigen Kindes betraut (§ 1626 BGB), wobei diese Sorge „zum Wohle des Kindes“ ausgeübt werden muss (§ 1627 BGB) und durch die §§ 1638 – 1698 BGB weiter eingeschränkt bzw. geregelt wird. Unter Ehegatten gilt, dass jeder sein Vermögen – sofern nicht anders geregelt – selbständig verwaltet (vgl. § 1364 BGB).

Keiner dieser Abhängigkeiten wird für eine gezielte „Bilanzpolitik“ im Sinne des betrieblichen Rechnungswesens genutzt. Den weitaus größten Gestaltungsspielraum für Einzelbilanz-verzerrende Maßnahmen bilden die bestehenden Gesetze im Ertrag- und Erbschaftsteuerrecht. Durch Schenkungen oder familieninterne Kredite können Einzelpersonenabschlüsse mitunter stark verzerrt werden, wobei diese „Bilanzpolitik“ jedoch in aller Regel nicht im Hinblick auf die Erzielung eines bestimmten erwünschten Bilanzeffektes durchgeführt wird, sondern bspw. durch potenzielle Steuerersparnisse, die Absicherung einzelner Familienmitglieder oder die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen motiviert ist. „Bilanzpolitik“ ist deswegen von geringer Relevanz, da weder einem Einzelpersonenabschluss noch einem Familienabschluss eine Zahlungsbemessungsfunktion zukommt sowie keine externen Adressaten für solche Abschlüsse existieren (vgl. Abschnitt 2.3). Die wirtschaftlichen Abhängigkeiten innerhalb einer Familie stellen also keinen primären Ansatzpunkt für die Ableitung der Notwendigkeit eines Familienabschlusses dar. Gleichwohl kommt dem Familienabschluss eine wichtige Informationsfunktion zu.

3.3 Theoretische Grundlage eines Familienabschlusses

Als theoretische Grundlage für den Konzernabschluss dient zum einen die Einheitstheorie, die in § 297 Abs. 3 HGB zur Rechtsgrundlage³⁶ gemacht wurde: „Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.“ Daraus folgt offensichtlich, dass eine einfache Addition der Bilanz- und GuV-Positionen der Konzernunternehmen zur Erstellung des Konzernabschlusses nicht ausreicht. Vielmehr sind Konsolidierungsmaßnahmen notwendig, die den Konzernabschluss um innerkonzernliche Transaktionen bereinigen. Nach der Einheitstheorie sind alle beherrschten Tochterunternehmen unabhängig vom Beteiligungsanteil des Mutterunternehmens nach dem sogenannten Bruttoverfahren vollständig in den Konzernabschluss einzubeziehen (Vollkonsolidierung).³⁷

Das Ziel des Familienabschlusses ist es, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Familienverbundes so darzustellen, als ob alle Familienmitglieder ein einziges Mitglied wären. Die Einheitstheorie kann also auch für den Familienabschluss als übergeordneter Bezugspunkt bei der Erstellung des Familienabschlusses herangezogen werden. Daraus folgt auch hier die Notwendigkeit, entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen durchzuführen.

Als eine weitere theoretische Grundlage für die Aufstellung eines Konzernabschlusses kann die Interessentheorie herangezogen werden. Diese geht von auseinanderlaufenden Interessen von Mehrheits- und Minderheitsaktionären aus. Der Zweck des Konzernabschlusses besteht dabei darin, den Mehrheitsaktionären ein Bild der wirtschaftlichen Einheit vom Standpunkt der Mehrheitsaktionäre aus zu gewähren.³⁸

Zwischen natürlichen Personen (einer Familie) kann es keine Eigentumsverflechtungen im aktienrechtlichen Sinne geben und damit auch keine Mehrheitsaktionäre, gleichwohl gibt es Abhängigkeiten innerhalb einer Familie, insbesondere zwischen Eltern und ihren noch nicht voll geschäftsfähigen Kindern (vgl. Abschnitt 3.2). Eine Familienrechnungslegung, die sich jedoch nur an den Interessen der Eltern orientiert, erscheint wenig zweckdienlich und greift deutlich zu kurz (vgl. auch Abschnitt 3.4.1). Die Interessentheorie kann also nicht als theoretische Grundlage für einen Familienabschluss herangezogen werden.

³⁶ Vgl. Coenenberg (2003), S. 517.

³⁷ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2002), S. 9f. und Referenzen dort.

³⁸ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2002), S. 10ff. und Referenzen dort.

3.4 Grundsätze zur Ausgestaltung eines Familienabschlusses

Die Grundsätze zur Ausgestaltung der Familienrechnungslegung lassen sich analog zur Konzernrechnungslegung aus folgenden Anforderungen herleiten³⁹:

3.4.1 Vollständigkeit

Die Forderung nach Vollständigkeit ist in der Konzernbilanzierung vom Gesetzgeber sehr genau geregelt, da es ansonsten zu unterschiedlichen Interpretationen des Begriffs „Konzernunternehmen“ kommen könnte. In der Konzernrechnungslegung gibt es zwei vom Gesetzgeber akzeptierte Kriterien, bei deren Erfüllung konsolidiert werden darf bzw. muss. Das Konzept der „einheitlichen Leitung“; hier wird die einheitliche Leitung bereits ausgeübt (vgl. § 290 Abs. 1 HGB). Sowie das „Control“-Konzept, bei dem die rechtliche Möglichkeit zur Ausübung der einheitlichen Leitung besteht (vgl. § 290 Abs. 2 HGB).

Im Falle der Familie sind diese beiden Konzepte nur sehr eingeschränkt anwendbar, da innerhalb einer Familie rechtliche Einflussmöglichkeiten auf einzelne Familienmitglieder nur teilweise und diese dann auch nur – durch gesetzliche Regelungen – sehr eingeschränkt bestehen (vgl. Abschnitt 3.2). Der dominante Fall ist die freiwillige Einbringung von Vermögenswerten in die Gemeinschaft. Die Aussagekraft der Familienbilanz ist somit abhängig und wird getragen von dem Willen der Familienmitglieder, den persönlichen Einfluss auf das eigene Vermögen dem Ziel der Gesamtoptimierung des Familienvermögens – zumindest teilweise – unterzuordnen.⁴⁰

3.4.2 Fiktion der rechtlichen Einheit

Für die Zwecke der Konzernrechnungslegung wird die rechtliche Selbständigkeit der einbezogenen Konzernunternehmen negiert. Aus Sicht des Konzerns stellen die Tochterunternehmen vielmehr rechtlich unselbständige Betriebsstätten dar.

Dies ist zwar auf die Familie übertragbar, den Einzelabschlüssen kommt auf Grund der freiwilligen Einbringung von Vermögenswerten in den Familienabschluss aber weiterhin eine herausragende Bedeutung zu.

3.4.3 Einheitlicher Abschlussstichtag sowie Bewertungsmethoden

Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Sicht auf den Konzern zu erhalten, sollte die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer jeweils einheitlichen Methodik sowie zum gleichen Stichtag erfolgen. Der Gesetzgeber fordert in diesem Zusammenhang, dass der Stichtag für den Konzernabschluss grundsätzlich am Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzustellen ist (§ 299 Abs. 1 HGB) und die Bewertungsmethodik des Mutterunternehmens anzuwenden ist (§ 308 Abs. 1 HGB).

Eine Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer jeweils einheitlichen Methodik sowie zum gleichen Stichtag ist offensichtlich analog auf die Familie übertragbar, da es sonst zu Verzerrungen kommt, die nicht sachlich begründet sind. Gerade durch den (Konzern- bzw.) Familienabschluss sollen ja bestehende Informationsdefizite beseitigt werden. Anders als in der Konzernrechnungslegung kann der Stichtag frei gewählt werden. Oft wird es sich anbieten, einen Stichtag zu wählen, bei dem der Konsolidierungsaufwand minimiert wird – bspw. weil die meisten der einzubeziehenden Privaten Bilanzen und Privaten GuVen zu diesem Stichtag aufgestellt wurden.

3.4.4 Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden

Um die Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen im Zeitablauf sicherzustellen, muss auf die Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden geachtet werden. Dies bedeutet, dass der Konsolidierungskreis, sowie das Vorgehen bei der Kapitalkonsolidierung, der Schulden-, Umsatz- sowie Zwischenerfolgseliminierung beizubehalten sind.

Dies ist grundsätzlich analog auf die Familie übertragbar, wobei unter natürlichen Personen keine Eigentumsverflechtungen bestehen können. Lediglich zwischen von Familienmitgliedern gehaltenen Unter-

³⁹ Die Untergliederungspunkte sind in Anlehnung an *Coenenberg* (2003), S. 519ff. Eine andere Gliederung mit vergleichbarem Inhalt findet sich in *Baetge/Kirsch/Thiele* (2002), S. 59ff. *Baetge* et al. sprechen hier von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK).

⁴⁰ Im Rahmen eines Family-Office-Ansatzes vgl. *Schaubach* (2004).

nehmensbeteiligungen oder anderen Investitionsobjekten können solche Kapitalbeteiligungen bestehen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Passivseite einer konsolidierten Bilanz. Zudem steht bei der privaten Finanzplanung die Gestaltung der Zukunft – unter Anwendung von Planrechnungen – im Vordergrund und weniger die Rechenschaft, bei welcher der Stetigkeit der Rechnungslegung eine höhere Bedeutung zukommt.

3.4.5 Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

Die Forderung nach Wirtschaftlichkeit der Konsolidierungsmethoden hat auch für den Familienabschluss eine hohe Relevanz. Insbesondere wenn die Einzelabschlüsse mit unterschiedlicher Methodik – ggf. von unterschiedlichen Finanzdienstleistern – und zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufgestellt wurden, sind umfangreiche Zusammenführungsarbeiten von i.d.R. hoch qualifizierten Spezialisten notwendig, die dem Nutzen der dann möglichen Optimierung – die auch noch einmal eine hohe Komplexität aufweist – gegenübergestellt werden sollten.

3.5 Zusammenfassung

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse hinsichtlich der Übertragbarkeit der Grundsätze der Konzernrechnungslegung auf die Familienrechnungslegung zusammen.

Tabelle 2: Grundsätze der Familienrechnungslegung

Thema	Anwendbar aus der Konzernrechnungslegung	Bemerkungen
Verpflichtung zur Aufstellung eines Familienabschlusses	Nein	Freiwillig, nicht gesetzlich geregelt.
Aufgaben der Familienrechnungslegung	Eingeschränkt	Die Beseitigung von Informationsdefiziten steht sowohl in der Konzernrechnungs- als auch in der Familienrechnungslegung im Vordergrund. Diese resultieren jedoch in der Familienrechnungslegung nicht aus einer bewussten Bilanzpolitik im Rahmen der Einzelpersonenabschlüsse.
Theoretische Grundlage des Familienabschlusses	Teilweise	Einheitstheorie, nicht jedoch Interessentheorie als Bezugspunkt
Grundsätze zur Ausgestaltung eines Familienabschlusses		
Vollständigkeit	Eingeschränkt ja	Freiwillige Einbringung von Vermögenswerten steht im Vordergrund, keine Verpflichtung zum Einbezug. Eine auf den Familienabschluss aufbauende Optimierung erscheint jedoch nur sinnvoll, sofern bei der Aufstellung des Jahresabschlusses das Vermögen und die Verbindlichkeiten vollständig einbezogen wurden.
Fiktion der rechtlichen Einheit	Ja	Auf Grund der freiwilligen Einbringung der Vermögenswerte der einzelnen Familienmitglieder kommt den Einzelpersonenabschlüssen weiterhin eine überragende Bedeutung zu. Für eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Familienebene muss jedoch die Selbständigkeit der einzelnen Familienmitglieder negiert werden.
Einheitlicher Abschlussstichtag sowie Bewertungsmethoden	Ja	Zentraler Punkte für die Durchführung der Konsolidierung.
Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden	Ja, jedoch relativ geringe Bedeutung	Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit von zu verschiedenen Zeitpunkten aufgestellten Familienabschlüssen ist offensichtlich nur dann gegeben, wenn die Konsolidierungsmethoden stetig angewendet werden.
Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit	Ja	Nur wenn auf Grund der Vermögenssituation der Familie erwartet werden kann, dass die Aufstellung eines Familienabschlusses einen signifikanten Beitrag zur Optimierung der Familiensituation leisten kann, sollte dieser auch aufgestellt werden.

Im nächsten Abschnitt wird nun basierend auf diesen Grundsätzen der Familienrechnungslegung der Prozess der Familienabschlusserstellung in Anlehnung an der Erstellung eines Konzernabschlusses analysiert.

4 Übertragbarkeit des Prozesses der Konzern- auf die Familienabschlusserstellung

4.1 Überblick

Die folgende Abbildung fasst den Prozess der Familienabschlusserstellung – angelehnt an den Prozess der Konzernabschlusserstellung⁴¹ – zusammen. Zunächst müssen alle relevanten Einzelpersonenabschlüsse (in Abbildung 1 mit EA I_X bezeichnet)⁴² erstellt werden. Diese bilden die Ausgangsbasis für den Familienabschluss. Im Schritt 2 wird der Konsolidierungskreis festgelegt. Anschließend werden die EA entsprechend vorbereitet (Ergebnis: EA II_X), um dann im vierten Schritt eine Addition der Einzelabschlusswerte vornehmen zu können. Ergebnis ist der Summenabschluss. Nach der Durchführung der nötigen Konsolidierungsmaßnahmen liegt schließlich der Familienabschluss vor.

Abbildung 1: Prozess der Familienabschlusserstellung

Prozess der Familienabschlusserstellung	Maßnahmen	Ergebnis				
1. Ausgangsbasis	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Einzelpersonenabschlüsse (EA I_X) der Familienmitglieder 	<table border="1"> <tr> <td>EA I_A</td> <td>EA I_B</td> </tr> <tr> <td>EA I_C</td> <td>EA I_D</td> </tr> </table>	EA I _A	EA I _B	EA I _C	EA I _D
EA I _A	EA I _B					
EA I _C	EA I _D					
2. Festlegung des Konsolidierungskreises	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der Familienmitglieder, bei denen ein Konsens zur Erstellung der Familienbilanz besteht 	<table border="1"> <tr> <td>EA I_A</td> <td>EA I_B</td> </tr> <tr> <td>EA I_C</td> <td>EA I_D</td> </tr> </table>	EA I _A	EA I _B	EA I_C	EA I _D
EA I _A	EA I _B					
EA I_C	EA I _D					
3. Vorbereitung der Einzelpersonenabschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Stichtagsanpassungen Anpassung des Bilanzansatzes Anpassungen der Bewertung Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen 	<table border="1"> <tr> <td>EA II_A</td> <td>EA II_B</td> <td>EA II_D</td> </tr> </table>	EA II _A	EA II _B	EA II _D	
EA II _A	EA II _B	EA II _D				
4. Addition der Einzelabschlusswerte	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Familiensummenbilanz aus den angepassten Einzelpersonenabschlüssen 	<table border="1"> <tr> <td>Familiensummenabschluss</td> </tr> </table>	Familiensummenabschluss			
Familiensummenabschluss						
5. Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Schuldenkonsolidierung Zwischenergebniseliminierung Aufwands- und Ertragskonsolidierung 	<table border="1"> <tr> <td>Familienabschluss</td> </tr> </table>	Familienabschluss			
Familienabschluss						

Anhand dieses in der Konzernrechnungslegung üblichen Prozesses wird nun auf bestehende Verfahren der Konzernbilanzierung zurückgegriffen und diskutiert, inwieweit diese sich eignen, um die Herausforderungen einer Familienabschlusserstellung zu bewältigen.

4.2 Ausgangsbasis: Erstellung der Einzelpersonenabschlüsse

Oft kann nicht von bereits bestehenden Einzelpersonenabschlüssen ausgegangen werden. Müssen diese aufgestellt werden, hat dies den großen Vorteil, dass bei Bewertungsansätzen von vorneherein konsistente Methoden und Annahmen getroffen sowie ein einheitlicher Kontenrahmen verwendet werden können. Im Nachhinein ist die Schaffung von Konsistenz diesbezüglich mitunter sehr aufwändig, zumal die Dokumentation von Finanzplänen zwar teilweise sehr umfangreich ist⁴³, i.d.R. jedoch nicht alle Annahmen expliziert werden. Das Schließen auf implizit getroffene Annahmen im Nachhinein erfordert dabei viel Intuition und Rechenaufwand.

⁴¹ Angelehnt an den Prozess der derivativen Konzernabschlusserstellung aus *Kütting/Weber* (2003), S. 54ff. (vereinfacht, modifiziert). Vgl. auch *Baetge/Kirsch/Thiele* (2002), S. 63ff und S. 145. Auf die Quoten- und Equitykonsolidierung (vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2002), S. 389-460) wird auf Grund der Nicht-Anwendbarkeit bei Familienabschlüssen hier nicht näher eingegangen (vgl. auch Abschnitt 3.4.4).

⁴² EA I_X bezeichnet den Einzelabschluss für Familienmitglied X ∈ {A, B, ...}. I ist in Anlehnung an die Konzernrechnungslegung gewählt, bei der von Handelsbilanz I (HB I) als Ausgangspunkt gesprochen wird. Vgl. bspw. *Coenenberg* (2003), S. 544ff.

⁴³ Ein Finanzplan im Bereich des Private Wealth Management ist oft ein Dokument mit mehr als 80 Seiten, wobei Erklärungen zu Bilanzansätzen nur selten ausführlich behandelt werden.

4.3 Festlegung des Konsolidierungskreises

Abhängig von der Einflussmöglichkeit der Konzernmutter unterscheidet man bei Unternehmen zwischen Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen sowie assoziierten Unternehmen. Liegt ein beherrschender Einfluss des Mutterunternehmens vor, festzumachen am Kriterium der einheitlichen Leitung, so spricht man von einem Mutter-Tochter-Verhältnis. Diese höchste Form der Einflussmöglichkeit macht die Vollkonsolidierung aller Vermögens- und Schuldspositionen des Tochterunternehmens notwendig. Im Falle eines gemeinschaftlich geführten Unternehmens besteht das Wahlrecht zwischen der Quotenkonsolidierung oder der Einbeziehung als assoziiertes Unternehmen nach der Equity-Methode, d.h. Übernahme des Beteiligungswertes in die Konzernbilanz ohne Konsolidierung. Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen werden generell wie Markttransaktionen behandelt. Die Beteiligung wird zu den Anschaffungskosten bewertet.⁴⁴

Ähnlich wie bei der Fragestellung der Zugehörigkeit von Einzelunternehmungen zu einer Gruppe – einem Konzern –, also des korrekten Konsolidierungskreises, stellt sich bei Familienverbänden die Frage des Einbezugs von Familienmitgliedern, Verwandten und weiteren Personen in einen Familienabschluss. Offensichtlich kann es zwischen Einzelpersonen keine Kapitalverflechtungen geben (vgl. Abschnitt 3.4.4). Daher sind es binäre Entscheidungen, die – selten aus einem Über-/ Unterordnungsverhältnis heraus (Eltern und ihre noch geschäftsunfähigen Kinder) und oft aus der freiwilligen Übereinkunft der Einzelperson übergreifenden Zielsetzung eines Familienverbundes – entweder zur Vollkonsolidierung führen oder nur zu einer Beachtung im Rahmen marktlicher Transaktionen.

Weder die Quotenkonsolidierung noch die Equity-Methode sind sinnvoll bei Privatpersonen anwendbar. Vielmehr könnte jedoch eine „Teilkonsolidierung“ sinnvoll erscheinen, sofern ein am Familienabschluss Beteiligter einen Teil seiner Vermögensgegenstände nicht in die Darstellung und Optimierung auf der Ebene der Familie einbezogen haben möchte, da er diese gegebenenfalls in die Familie auch nicht in einem Ausnahmezustand oder Notfall einbringen möchte. Dieses Vorgehen erscheint jedoch wenig sinnvoll, da dies dazu führen kann, dass alle am Familienabschluss Beteiligten nur noch Teile Ihres Vermögens in den Familienabschluss einbringen wollen. Im Ergebnis erhält man damit keinen Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Familienverbundes, sondern bspw. nur einen Überblick über das Vermögen, welches das reservierte Vermögen⁴⁵ bei den Einzelpersonen übersteigt. Alternativ können über die geeignete Formulierung von Nebenbedingungen für eine Optimierung solche Absicherungsaspekte im Familienabschluss berücksichtigt und gleichzeitig eine vollständige Darstellung erreicht werden.

4.4 Vorbereitung der Einzelpersonenabschlüsse

4.4.1 Stichtagsanpassungen

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind auf einen einheitlichen Abschlussstichtag zu beziehen (vgl. Abschnitt 3.4.3). Da nicht für jeden Tag Marktpreise für gewisse (illiquide) Vermögensgegenstände vorliegen werden, ist hier die Fort- oder Rückschreibung bestehender Bilanzpositionen aus einer Einzelbilanz teilweise erforderlich. Gegebenenfalls ist ein sogenannter Zwischenabschluss aufzustellen. Hierbei sollte immer auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

4.4.2 Anpassung des Bilanzansatzes

Im Sinne eines konzerneinheitlichen Bilanzansatzes sind in der Konzernrechnungslegung nach § 300 Abs. 2 HGB die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen vollständig in den konsolidierten Abschluss aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens dem nicht ein Bilanzierungswahlrecht oder ein Bilanzierungsverbot entgegensteht.⁴⁶ Der Bilanzansatz erfolgt also grundsätzlich unabhängig vom Bilanzansatz in den zugrundeliegenden Einzelabschlüssen.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. bspw. *Baetge/Krisch/Thiele* (2002), S. 135.

⁴⁵ Vgl. *Spremann* (1999) S. 78f.. Nach *Spremann* bezeichnet das reservierte Vermögen den Teil des Vermögens, welcher zur Erfüllung einer späteren Verpflichtung reserviert ist (im angelsächsischen als „Lunch Money“ bezeichnet).

⁴⁶ Vgl. *Coenenberg* (2003), S.549.

⁴⁷ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2002), S. 154ff.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind auch alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Familienabschluss, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit, anzusetzen. Da zum einen keine gesetzlich fixierten Bilanzwahlrechte oder Bilanzierungsverbote für den Familienabschluss existieren und zum anderen der Bilanzpolitik in Einzelpersonen- und Familienabschlüssen vergleichsweise wenig Relevanz zukommt (vgl. Abschnitt 3.2), ist eine Anpassung des Bilanzansatzes für den Familienabschluss i.d.R. nicht erforderlich.

4.4.3 Anpassung der Bewertung

Ähnlich wie beim Bilanzansatz, sind nach § 308 Abs. 1 HGB auch bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten grundsätzlich die bei der Konzernmutter angewandten Bewertungsregeln anzuwenden (konzerneinheitliche Bewertungsregeln).⁴⁸ Auch in der Familienrechnungslegung sollten die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten einheitlich bewertet werden, jedoch gibt es hier keine dominierende Einheit. Grundsätzlich sind die Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen einer privaten Finanzplanung einheitlich zu Marktpreisen oder Verkehrswerten (bzw. bei kapitalbildenden Versicherungen Rückkaufswerten) zu bewerten (vgl. Abschnitte 2.4 und 2.5).

Im Bereich der an liquiden Märkten gehandelten Vermögensgegenständen (bspw. Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Edelmetalle) können die Bewertungen aus den Einzelpersonenabschlüssen in den Familienabschluss übernommen werden. Spezifisch im Bereich der weniger liquiden Vermögensgegenstände können bei unterschiedlichen Einzelpersonenabschlüssen jedoch verschiedene Bewertungen der Bilanzansätze zur Anwendung gekommen sein. Bei Gattungen wie bspw. Immobilien, Grundstücke, geschlossenen Immobilienfonds, Leasingfonds, Kunstsammlungen, Unternehmensbeteiligungen, Schmuck werden in den Gesetzestexten und im Schrifttum unterschiedliche Bewertungsansätze diskutiert⁴⁹; teilweise wird man auch auf Schätzungen von Experten zurückgreifen müssen. Eine Vereinheitlichung der Bewertung ist daher nötig, um sachlich unbegründete Unterschiede in der Bewertung zu eliminieren.

Auch bei der Verwendung einer *einheitlichen* Bewertungsmethodik für spezifische Gattungen – bspw. die Discounted Cash Flow Methode bei fremdvermieteten Immobilien – werden Annahmen hinsichtlich verschiedener Parameter (Kalkulationszins, Steuersatz, Inflationserwartung, ...) getroffen. Diese sollten auf Konsistenz geprüft und gegebenenfalls angepasst werden, da sich sonst für das gleiche Objekt sehr unterschiedliche Wertansätze ergeben, die nicht sachlich begründet sind. Gleichwohl muss die Bewertung mit den personenspezifischen Parametern, wie bspw. dem individuellen Steuersatz, durchgeführt werden, beinhalten die Cash Flows doch subjektbezogene reale Steuerzahlungen. Die Bewertung eines Vermögensgegenstandes kann daher je nach Eigentumsverhältnis und persönlicher (insbes. steuerlicher) Situation trotzdem unterschiedlich sein. Bei allen Parametern, die nicht personenspezifisch sind, sollten die Annahmen jedoch konsistent sein. Da dann Bewertungsunterschiede nur auf die persönliche Situation der Familienmitglieder zurückzuführen sind, kann mittels Szenarioanalysen überprüft werden, ob die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände innerhalb der Familie diese als Ganzes im Vergleich zum Status quo besser stellt.

4.4.4 Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

Zur Umrechnung ausländischer Einzelabschlüsse gibt es eine Reihe von Methoden (bspw. Fristigkeitsmethode, Sachwertmethode, Zeitbezugsmethode, reine Stichtagskursmethode, modifizierte Stichtagskursmethode)⁵⁰. Dabei gibt es derzeit keine EU-weite oder deutsche Regelung, welche Methodik anzuwenden ist. Gemäß § 313 Abs. 1 HGB müssen im Konzernanhang lediglich die Umrechnungsmethoden angegeben werden. Bei der Währungsumrechnung nach IAS sind alle monetären Bilanzposten mit dem Stichtagskurs umzurechnen.⁵¹

Sofern ein oder mehrere Familienmitglieder – bspw. auf Grund Ihres Wohnsitzes – ihr Vermögen im Ausland verwahren oder im Rahmen eines Fremdwährungskontos verwalten, so ist eine Währungsumrechnung zur Aufstellung des Familienabschlusses notwendig. Dabei erscheint die Stichtagsmethode, bei der die Umrechnung der Bilanzposten zum Wechselkurs am jeweiligen Bilanzstichtag und die Umrech-

⁴⁸ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 550ff.

⁴⁹ Für die Immobilienbewertung vgl. bspw. *Thomas/Leopoldsberger/Walbröhl* (2000). Dort wird zwischen normierten Verfahren (Vergleichswert-, Ertragswert-, Sachwertverfahren) und nicht normierten Verfahren (bspw. Discounted Cash Flow Methode, Residualwertverfahren) unterschieden.

⁵⁰ Vgl. bspw. *Jung* (1991).

⁵¹ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2002), S. 189.

nung der GuV-Posten zum Jahresdurchschnittskurs vorgenommen werden, am geeignetsten. Für die Plan-Bilanzen können Expertenschätzungen oder der Stichtagskurs verwendet werden.

Für eine Risikodiversifikation sind die Informationen der Währung, in der die einzelnen Vermögensgegenstände gehalten werden bzw. in welchen Erträge erwartet werden, jedoch sehr wichtig. Sofern diese Informationen nicht geeignet in der Bilanz dargestellt bzw. ausgewiesen werden können, sollten sie dem Familienabschluss bspw. in einem Anhang als Nebenrechnung hinzugefügt werden.

4.5 Addition der Einzelabschlusswerte

Bevor die eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt werden, muss nun der Familiensummenabschluss durch Addition der entsprechend vorbereiteten und angepassten Einzelabschlusswerte erstellt werden.

4.6 Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen

Zu den notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Konzernrechnungslegung zählen die Kapital-, Schulden-, Zwischenergebnis-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Die Kapitalkonsolidierung spielt dabei bei der Erstellung eines Familienabschlusses genauso wenig eine Rolle (vgl. Abschnitt 3.4.4), wie – auf Grund der Bewertung zu Verkehrswerten bzw. Marktpreisen – die Zwischenergebniseliminierung⁵².

Die Schuldenkonsolidierung⁵³ hingegen ist bei der Familienrechnungslegung von hoher Relevanz. Eine rechtlich selbständige Einheit kann in seiner Bilanz keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegen sich selbst ausweisen. Ausgehend von der Fiktion der rechtlichen Einheit bedeutet das für die Familienbilanz, dass alle Bilanzpositionen mit Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter zwischen einbezogenen Familienmitgliedern zu eliminieren sind. Darlehen unter Familienmitgliedern – welche als Steuersparmodelle bspw. zum Erwerb von Wohneigentum häufig zum Einsatz kommen⁵⁴ – kommen dabei die größte Bedeutung zu, bewirken diese in einer nicht konsolidierten Familienbilanz doch eine Bilanzverlängerung, die aus Familiensicht nicht sachlich begründet ist.

Während die Kapital-, Schulden- und Zwischenergebniskonsolidierung als zentrale Konsolidierungsmaßnahmen zur Aufstellung einer Konzernbilanz zur Anwendung kommen, dient die Aufwands- und Ertragskonsolidierung zur Erstellung einer Konzern-GuV. Dazu müssen in einem ersten Schritt die Einzel-GuVs vereinheitlicht werden (Einheitlich Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren anwenden, Währungsumrechnung, evtl. Aufschlüsselung von zusammengefassten Posten). Nun erfolgt die horizontale Addition in einem zweiten Schritt. Ergebnis ist die Summen-GuV. Im dritten Schritt erfolgt die eigentliche Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Hier werden Erfolgskomponenten eliminiert, die allein aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernunternehmen resultieren (Einheitsgrundsatz).⁵⁵

Zwischen Familienmitgliedern existieren eine Reihe von – teilweise aus steuerlichen Gründen bewusst gestaltete – Leistungsbeziehungen, die i.d.R. beim jeweiligen Leistungsempfänger enden und keinen Ausschnitt aus einer Wertschöpfungskette darstellen. Beispiele sind Zinszahlungen, Mietzahlungen oder Unterhaltszahlungen. All diese Zahlungen führen zunächst nicht zu einer Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus Sicht der Familie. Erst wenn bspw. die Kinder die erhaltenen Zinszahlungen für den privaten Konsum nutzen, verlässt das Geld den Familienbereich und führt zu einem Abfluss von liquiden Mitteln. Im Rahmen der Familienrechnungslegung sind analog zum Vorgehen in der Konzernrechnungslegung familieninterne Aufwände und Erträge zu eliminieren. Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung ist keine Entscheidung für das Umsatz- oder Gesamtkostenverfahren notwendig, da die Familienmitglieder keine Waren produzieren. Alle anderen Schritte sind analog durchzuführen.

⁵² Vgl. *Küting/Weber* (2003), S. 302ff.

⁵³ Vgl. *Coenenberg* (2003), S. 639ff.

⁵⁴ Wer bspw. seinem Kind Geld schenkt und sich dieses später etwa für die Finanzierung einer Immobilie wieder leiht, kann die an das Kind bezahlten Zinsen absetzen. Solche Kombinationen aus Schenkung und Darlehen sind jedoch nur dann zulässig, wenn die Schenkung an die Kinder nicht mit einer Auflage verbunden ist. Sie müssen in der Verwendung der Gabe völlig frei sein (BFH, Az. IX R 32/98). Experten empfehlen, zwischen Schenkung und Darlehen eine „Schamfrist“ von etwa sechs Monaten vergehen zu lassen. Vgl. *Wenzl/Schüren* (2004).

⁵⁵ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2002), S. 362ff.

Zu beachten ist dabei, dass bei einer Renditebetrachtung und -analyse einzelner Vermögensobjekte aus Familiensicht teilweise andere Ergebnisse resultieren, als bei der gleichen Analyse auf Einzelpersonenebene. Durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, werden bspw. familieninterne Mietzahlungen eliminiert. Da die Ertragslage auf Familienebene interessiert, ist dies aber folgerichtig.

5 Diskussion

Wie in den Abschnitten 4 und 5 diskutiert, sind zahlreiche Grundsätze aus der Konzernrechnungslegung sowie der Prozess der Abschlusserstellung in seinen Grundzügen auf die Familienrechnungslegung bzw. die Familienabschlusserstellung übertragbar. Auf Basis dieser gerade in Bezug auf den Prozess der Abschlusserstellung eher mechanistischen Sichtweise bleiben u.a. die Fragen offen, welcher Aussagegehalt einem so erstellten Familienabschluss beizumessen ist und wie bei der Umsetzung von aus diesem abgeleiteten Maßnahmen vorgegangen werden sollte.

Offensichtlich findet der Aussagegehalt eines Familienabschlusses immer dort sein Grenzen, wo zum einen der Konsolidierungskreis endet und zum anderen, wenn Familienmitglieder nicht bereit sind Vermögensgegenstände in die Familienbetrachtung einzubringen bzw. deren Existenz überhaupt gegenüber den anderen Familienmitgliedern offen zu legen. Gerade bei im Verhältnis zu anderen Familienmitgliedern substanziellem Vermögen, welches von einem Familienmitglied nicht in den Familienabschluss einbezogen wird, wird damit sowohl die durch den Abschluss zu erfüllende Informationsfunktion als auch das auf Basis dieser Informationen identifizierbare Gestaltungspotenzial deutlich limitiert. Auf Grund der Freiwilligkeit der Beteiligung an einem Familienabschluss und der hohen Sensibilität des Themas, erscheint es trotzdem vorteilhaft im Zweifel den Konsolidierungskreis kleiner zu halten – eine Quotenkonsolidierung kommt aus oben erwähnten Gründen nicht in Frage (vgl. Abschnitt 4.3) –, sofern innerhalb diesem eine höhere Zielkoheränz herrscht. Denn durch die nachvollziehbare Verfolgung von persönlichen Zielen einzelner Familienmitglieder, welche oft auch im Konflikt mit Zielen auf Familienebene stehen werden, wird die Ableitung von Handlungsempfehlungen aus dem Familienabschluss deutlich erschwert.

Die Umsetzung von Maßnahmen auf Basis der Handlungsempfehlungen sollte dabei im Konsens mit allen im Konsolidierungskreis befindlichen Familienmitgliedern beschlossen werden. Auch wenn die Betrachtung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage auf Familienebene i.d.R. aus einer *freiwilligen* Beteiligung resultiert, bietet sich bei der Umsetzung von Maßnahmen oft eine *vertragliche* Regelung an. Die Planung und Gestaltung der finanziellen Familiensphäre wird ja nicht zuletzt durchgeführt, um unerwünschte (Klumpen-)Risiken zu identifizieren sowie gleichzeitig unnötige Risikoprämien auf Familienebene zu vermeiden und sich damit einer erwünschten Ertrags-/Risikoposition aus Familiensicht anzunähern. Sollten sich in der Zukunft bewusst eingegangene Risiken – im Sinne einer negativen Abweichung von der erwarteten Entwicklung – materialisieren, ist es extrem wichtig, dass der Konsens über das abgestimmte Verhalten innerhalb der Familie beim Eintreten von diesen Risiken auch dann noch Gültigkeit besitzt.

Neben der Annäherung des Familienvermögens an eine solche erwünschte Ertrags-/Risikoposition, spielt auf Grund der unterschiedlichen – meist steuerlich bedingten – Kalkulationsgrundlagen der einzelnen Familienmitglieder und dem daraus erwachsenden enormen Gestaltungspotenzial, die vorteilhafte Übertragung und Verteilung des Vermögens innerhalb der Familie ebenfalls eine große Rolle. Auch hier bieten sich nach der Bestandsaufnahme und Abschlusserstellung vertragliche Regelungen an, um auch für den Fall vorbereitet zu sein, dass eine Optimierung auf Familienebene von einzelnen Mitgliedern (kurzfristig) nicht mehr gewünscht wird. Bspw. das Instrument einer Vermögensverwaltungs-GbR bietet in diesem Zusammenhang zahlreiche strukturelle Flexibilitätadvante gegenüber der direkten Übertragung von Vermögensgegenständen an einzelne Familienmitglieder. Bei sehr großen Vermögen kann auch die Errichtung einer Familienstiftung⁵⁶ in Betracht gezogen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass das Gestaltungspotenzial offensichtlich mit der Anzahl der beteiligten Familienmitgliedern – und Generationen – am Abschluss steigt, gleichzeitig die Abstimmung von gemeinschaftlichen Familienzielen schwieriger wird und die Komplexität der multikriteriellen Optimierung aus finanzwirtschaftlicher Sicht steigt. Dem mit der Abschlusserstellung beauftragten Finanzplaner kommt insofern sowohl eine sehr wichtige und vertrauensvolle Rolle bei der Unterstützung dieser Abwägung der genannten Einflussfaktoren als auch im weiteren hochsensiblen Prozess der Erarbeitung und Umsetzung von Handlungsempfehlungen zu.

⁵⁶ Vgl. bspw. von Löwe (2002).

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die private Finanzplanung ist ein Wachstumsbereich im Markt für Finanzdienstleistungen. Wurde diese Leistung zunächst nur sehr vermögenden Privatkunden zur Verfügung gestellt, haben mittlerweile fast alle Finanzdienstleister im deutschen Markt ein skaliertes Finanzplanungsangebot für verschiedene Kundengruppen. Anders sieht es derzeit noch für die Betreuung und Optimierung des Vermögens von Familien aus. Nur den sehr vermögenden Familien wird von wenigen Universal- und Privatbanken ein Leistungsangebot – ein sog. Family Office – offeriert, welches unter anderem auch die Darstellung und Optimierung des Vermögens auf Familienebene einschließt. Schreibt man die bisherige Entwicklungslinie des Angebots von Finanzplanung für Einzelpersonen fort, ist auch für Familien damit zu rechnen, dass zukünftig zur Differenzierung vom Wettbewerb auf die Bedürfnisse der verschiedenen Kundengruppen zugeschnittene Angebotspropositionen entwickelt werden.

In diesem Beitrag wurde untersucht, inwieweit Anleihen aus der in der Literatur umfassend diskutierten Konzernrechnungslegung gemacht werden können, um die Abschlusserstellung für Familien inhaltlich und prozessural zu strukturieren und zu standardisieren. Offensichtlich besteht hinsichtlich der Zwecks der externen Konzernrechnungslegung und der (internen) Familienrechnungslegung zwar ein grundsätzlicher Gegensatz, gleichwohl erscheint das grundsätzliche Vorgehen bei der Abschlusserstellung sowie einige Konsolidierungsmaßnahmen (im weiteren Sinne) gut geeignet, um aus Einzelpersonenabschlüssen, welche i.d.R. im Rahmen einer privaten Finanzplanung erstellt werden, einen Familienabschluss zu erstellen, welcher die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Familienverbundes widerspiegelt.

Ist die Konzernrechnungslegung hauptsächlich eine rückwärtsgerichtete Darstellung der vergangenen Periode (Rechenschaft), soll der Familienabschluss als Grundlage für die Planung, Gestaltung und Optimierung der Zukunft auf Familienebene dienen. Ausgangspunkt dazu bildet jedoch zum einen die Darstellung des Status quo, von dem aus geplant werden kann und zum anderen die ex post Erfolgsanalyse eingegangener Investments. Dies sind die beiden verbindenden Elemente der beiden Abschlussformen. Gemeinsam ist beiden Abschlussarten zudem, dass sie mit dem Ziel der Beseitigung von Informationsdefiziten aufgestellt werden. Ist es beim Konzern die gesetzliche Verpflichtung dazu, wird diese Zielsetzung im privaten Bereich allein durch die freiwillige Übereinkunft von Familienmitgliedern, gemeinsame Ziele verfolgen und daher auch gemeinschaftlich planen und gestalten zu wollen, motiviert. Eine unverzerrte Informationsgrundlage ist dafür unverzichtbar. Daher kann die Einheitstheorie aus der Konzernrechnungslegung als zentraler Bezugspunkt auch für die Familienrechnungslegung herangezogen werden. Daraus folgt, dass eine einfache Addition der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen der Einzelabschlüsse der Familienmitglieder zur Erstellung des Familienabschlusses nicht ausreicht.

Liegt in der Konzernrechnungslegung der Schwerpunkt der Konsolidierung auf den eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen (Kapital-, Schulden-, Zwischenergebnis- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung), sind für den Familienabschluss vielmehr die – in der Terminologie der Konzernrechnungslegung – „vorbereitenden Maßnahmen“ von zentraler Bedeutung. Da es keine bindenden Vorschriften insbesondere für die Bewertung von Vermögensgegenständen gibt, liegt hier in der Vereinheitlichung ein Schwerpunkt der Konsolidierungsaktivitäten. Dahingegen sind die Kapitalkonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung in einem Familienabschluss nicht relevant.

Auf Grund der nicht vorhandenen Verpflichtung zur Aufstellung eines Einzelpersonen- bzw. eines Familienabschlusses, fehlenden gesetzlichen Normen für die Ausgestaltung solcher privater Abschlüsse sowie eine nur in Ansätzen vorhandene wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit diesem Thema, bestimmt heutzutage größtenteils Pragmatik die Erstellung von Einzelpersonenabschlüssen im Rahmen von Finanzplanungsberatungen. Eine Automatisierung der Konsolidierung solcher Abschlüsse stellt aus diesen Gründen eine große Herausforderung dar und erscheint nur dann praktikabel, sofern die Einzelpersonenabschlüsse sowie der Familienabschluss bei demselben Finanzdienstleister und in einem engen zeitlichen Zusammenhang erstellt werden. So kann sichergestellt werden, dass konsistente Bewertungsmethoden mit konsistenten Annahmen zum Einsatz kommen, die Modellierung von Vermögensgegenständen auf gleiche Weise erfolgt und die Vollständigkeit der Abschlüsse verbunden mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit konsistent sichergestellt wird.

Eine Reihe von Forschungsfragen konnten in diesem Beitrag identifiziert, aber nicht aufgegriffen werden. Diese geben die Richtung für die zukünftige Forschungsarbeit im Bereich der Finanzplanung für Familien vor. Zunächst ist auf Einzelpersonenebene die Auseinandersetzung mit den Vermögensarten Humankapi-

tel und vor allem Sozialvermögen sowie deren geeignete Abbildung in einer Privaten Bilanz und einer Privaten GuV notwendig. Des Weiteren ist die Gestaltung der finanzwirtschaftlichen Optimierung auf Familienebene von besonderem Interesse: Wie wird eine Zielfunktion auf Familienebene bestimmt? Wie sieht der Zusammenhang zwischen Optimierung auf Einzelpersonenebene und Familienebene aus? Wie wird sichergestellt, dass ein Pareto-optimales Ergebnis erzielt wird? Wie kann die nötige Flexibilität bei sich ändernden Lebensumständen in der Optimierung geeignete Berücksichtigung finden? Schließlich bieten auch die bei einer Familienrechnungslegung auftretenden Probleme der asymmetrischen Information zwischen Familienmitgliedern ein weites Feld für zukünftige Forschungsarbeiten.

Referenzen

- Alderfer, C. (1972): Existence, Relatedness, and Growth: Human Needs in Organizational Settings, Free Press, New York.
- Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2002): Konzernbilanzen, 6. Aufl., IDW-Verlag, Düsseldorf.
- Böckhoff, M., Stracke, G. (1999): Der Finanzplaner: Handbuch der privaten Finanzplanung und individuellen Finanzberatung, 2. Auflage, Sauer, Heidelberg.
- Busse von Colbe, W. / Ordelheide, D. / Gebhardt, G. (2003): Konzernabschlüsse, 7. Aufl., Gabler, Wiesbaden.
- Coenenberg, A. (2003): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart.
- Eppenberger, M. (1999): Vermögensverwaltung im Family Office, in: Der Schweizer Treuhänder, 4/99, S. 341-344.
- Farkas-Richling, D. / Staab, W. (2003): Private Finanzplanung, Vermögensanlage und Steuern, Schäffer-Poeschl, Stuttgart.
- Hennekes, B.H. / Kirchdörfer, R. / Lorz, R. (2001): Junge Institution US-amerikanischen Ursprungs verzeichnet stürmischen Zulauf – „Family Office“ hilft bei stetigen Vermehrung des Vermögens, in: Handelsblatt, Nr. 225 vom 21.11.2001, S. r03.
- Huth, O. / Werkmüller, M. A. (2002): Family Office: Eine neue Dimension in der Betreuung von Unternehmerfamilien, in: Die Bank, 11/2002, S. 732-737.
- Thomas, M. / Leopoldsberger, G. / Walbröhl, V. (2000): Immobilienbewertung, in: Schulte, Karl-Werner (Hrsg.): Immobilienökonomie, Band I, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, 2. Aufl., Oldenbourg, München, S. 381-448.
- Jung, U. (1991): Währungsumrechnung im Konzernabschluß, Hitzeroth, Marburg.
- Kundisch, D. (2003): New Strategies for Financial Services Firms – The Life-Cycle-Solution Approach, Physica, Heidelberg.
- Krauss, P. (2002): Financial Planning mit Breitenwirkung: Analyse- und Beratungssoftware, in: Versicherungsmagazin, Heft 5, S. 40-43.
- Küting, K., Weber C.-P. (2003): Der Konzernabschluss: Lehrbuch und Fallstudie zur Praxis der Konzernrechnungslegung, 8. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart.
- McLure, M. / Bächtold, T. (2002): Das Family Office als optimale Lösung für die Betreuung großer Familienvermögen, in: Konrad, R. (Hrsg.): Vermögensverwaltung 2002: Wissenswertes für Vermögensverwaltungs-Kunden, Frankfurter Allgemeine Buch, Frankfurt a.M.
- o.V. (2003): COMMERZBANK-STUDIE – „Zu viele finanzielle Analphabeten“. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,251692,00.html>, Abruf am 04.04.2004.
- Richter, J. (2001): Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzberatung – Normensystem zur Gestaltung und Prüfung von Finanzberatungen, Uhlenbruch, Bad Soden.
- Schaubach, P. (2003): Family Office – Ein Beitrag zur Begriffsfindung, in: Österreichisches Bankarchiv, Heft 12, S. 897-908.

- Schaubach, P. (2004): Family Office im Private Wealth Management: Konzeption und empirische Untersuchung aus Sicht der Vermögensinhaber, 2. Aufl., Uhlenbruch Verlag, Bad Soden.
- Schwelien, M. (2003): Wie man in Deutschland Kinder erzieht, in: DIE ZEIT, 11.12.2003 Nr. 51.
- Sigloch, J. (1967): Die externe Rechnungslegung durch Jahresabschluß, § 8: Grundlagen der Rechnungslegung, in: Westermann, H.P. u.a.: Handbuch der Personengesellschaften, Band I, II. Teil: Betriebswirtschaft, S. 91-122.
- Sondermann, A. (2001): Investmentfondsanlagen im Financial Planning – Ein anlegerorientierter Marketingansatz, dargestellt am Beispiel von Emerging Market-Fonds, Uhlenbruch, Bad Soden.
- Spremann, K. / Winhart, S. (1997): Humankapital im Portefeuille privater Investoren, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 3, S. 145-167.
- Spremann, K. (1999): Vermögensverwaltung, Oldenbourg, München.
- Tebroke, H.-J. / Hochberger, B. (2004): Perspektiven des Financial Planning im Retail-Segment, in: Finanzbetrieb, Heft 1, Januar 2004, S. 70-76 .
- Theisen, M. R. (2000): Der Konzern – Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der Konzernunternehmung, 2. Auflage, Schäffer-Poeschl, Stuttgart.
- Tilmes, R. (2002): Financial Planning im Private Banking: Kundenorientierte Gestaltung einer Beratungsdienstleistung, 3. Aufl., Uhlenbruch, Bad Soden.
- Vogelsang, D. / Sachs, P. / Uppena, J. M. / Oehme, M. / Knorr, K. (2000): Handbuch Finanz- und Vermögensgestaltungsberatung, Schäffer-Poeschl, Stuttgart.
- von Löwe, C. (2002): Familienstiftung und Nachfolgegestaltung, IDW, Düsseldorf.
- von Schweitzer, R. (1988): Lehren vom Privathaushalt: Eine kleine Ideengeschichte, Campus, Frankfurt.
- Wenzl, U. / Schüren, M. (2004): Steuersparmodell Familie: Mehr Geld im Portemonnaie, <http://focus.msn.de/PF1D/PF1DN/PF1DNA/pf1dna.htm?id=2232>, Download am 22.02.2004.